

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Jürgen Pelz 563 5309 563 8422 Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	17.11.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/3584/04 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
01.02.2005	Bezirksvertretung Oberbarmen	Empfehlung/Anhörung
09.02.2005	Ausschuss für Verkehr	Beschlussempfehlung
23.02.2005	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
28.02.2005	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Satzung über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Erneuerung/Verbesserung der Straßenentwässerungsanlagen in den Straßen Stennert und Rosenau		

Grund der Vorlage

Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für die Straßen Rosenau und Stennert (von Wupperbrücke bis Rosenau)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Einzelsatzung Rosenau/Stennert gemäß beigefügtem Entwurf (Anlage 01).

Einverständnisse

Der Satzungsentwurf ist mit der Abteilung Recht des Ressorts Allgemeine Dienste abgestimmt.

Unterschrift

Uebrick

Begründung

Zwischen Dezember 2001 und November 2002 wurden der Regenwasserkanal und die Sinkkästen in der Straße Rosenau sowie in einem Teil der Straße Stennert (von Wupperbrücke bis Rosenau) ausgewechselt. Die Maßnahmen wurden am 12. Februar 2003 durch die WSW AG abgenommen. Die Auswechslung der Straßenentwässerungsanlagen (Regenwasser-Kanal und Sinkkästen) erfüllt die in § 8 KAG NRW normierten Beitragstatbestände (Herstellung und Verbesserung von Anlagen im Bereich öffentlicher Straßen, Wege und Plätze) mit der Folge, dass die Stadt von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke Straßenbaubeiträge erheben muss.

Die Straße Rosenau sowie die Straße Stennert im hier in Frage kommenden Bereich weisen gegenüber dem Regelfall einer beidseitigen Erschließung eine atypische Erschließungssituation auf, weil an die Straßen in beachtlichem Umfang auch nicht beitragsrelevant nutzbare Grundstücke grenzen. Der in der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Wuppertal für die beschriebenen Maßnahmen festgesetzte prozentuale Anteil der Beitragspflichtigen an dem entstandenen beitragsfähigen Aufwand in Höhe von 50 %, der sich auf beidseitig erschließenden Straßen bezieht, muss gemäß Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) aus diesem Grund durch eine ergänzende Satzung der besonderen Erschließungssituation angepasst werden. Der beigefügte Satzungsentwurf (Anlage 01) sieht einen Anteil der Beitragspflichtigen in Höhe von 28,31 % vor. Die Bemessung des Anliegeranteils ist in Anlage 02 dargestellt.

Die sachliche Beitragspflicht für die beitragsfähigen Kanalbaumaßnahmen entstand mit der Abnahme der Arbeiten am 12. Februar 2003. Nach der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW muss im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht der Anteil der Beitragspflichtigen wirksam durch Satzung festgelegt sein. Ist dies nicht geschehen, kann der Anteil auch nachträglich noch durch eine Satzung mit Rückwirkung festgesetzt werden. Hiergegen bestehen aus Sicht des Gerichts keine rechtlichen Bedenken, weil der Erlass der Satzung zur Erfüllung der den Gemeinden obliegenden Beitragserhebungspflicht erforderlich ist (Vgl. Urteil des OVG NRW vom 29. September 1995 – 15 A 2651/92). Die vorgeschlagene Satzung soll rückwirkend zum 01. Februar 2003 in Kraft treten, damit die Satzung auch zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht Rechtswirkung entfalten kann.

Kosten und Finanzierung

Es werden Beitragseinnahmen in Höhe von rd. 46.000 € erwartet.

Zeitplan

Das Beitragsverfahren soll im Laufe des Jahres 2005 durchgeführt werden.

Anlagen

Anlage 01 – Satzungsentwurf

Anlage 02 – Begründung